

Satzung
der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich
Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika
in Nordrhein-Westfalen

- LPKwiss -

verabschiedet am 07. Februar 2007, zuletzt geändert am 08.12.2021

§ 1

(1) Die Personalräte der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten (PRwiss) an den Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich zusammengeschlossen, um folgende Ziele gemeinsam zu verfolgen:

1. Informations- und Erfahrungsaustausch sicherstellen,
2. gemeinsame Anliegen gegenüber Dritten wie staatlichen Einrichtungen und anderen Organisationen der Wissenschaft und Gesellschaft wirksam zur Geltung bringen, z.B. durch Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen und Verordnungen,
3. eine abgestimmte Informationspolitik gegenüber anderen Institutionen, der Politik oder der Öffentlichkeit betreiben,
4. gemeinsame Aufgaben in Personalentwicklungsfragen wahrnehmen, z.B. die Koordinierung, Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere solcher für Personalräte,
5. Angelegenheiten, die die Aufsicht des Wissenschaftsministeriums betreffen, koordinieren und deren Erledigung verfolgen.

(2) Der Zusammenschluss der PRwiss führt den Namen "Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen" (kurz: „LPKwiss“). Mitglieder sind die einzelnen PRwiss an den Hochschulen und Universitätsklinika.

§ 2

PRwiss anderer als der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen können der Landespersonalrätekonferenz als weitere Mitglieder mit beratender Stimme beitreten. Der Beitritt setzt einen schriftlichen Antrag und einen Beschluss der Landespersonalrätekonferenz voraus.

§ 3

Die Landespersonalrätekonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4

(1) Die Vertretung eines PRwiss in der Landespersonalrätekonferenz wird in der Regel durch die vorsitzende Person wahrgenommen. Der PRwiss kann im Rahmen der Geschäftsführung oder per Personalratsbeschluss ein anderes Mitglied mit Stimmrecht statt der vorsitzenden Person in die Landespersonalrätekonferenz entsenden.

(2) Die Beratungen und Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz werden von den PRwiss in den Hochschulen vor- und nachbereitet.

(3) Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz, die sich auf die Rechte ihrer Mitglieder auswirken, gelten als Empfehlungen.

§ 5

(1) Die Landespersonalrätekonferenz wählt einen Vorstand aus sechs Personen aus dem Kreis der Vertreter*innen der örtlichen PRwiss nach § 4 Abs. 1 und eine*n Geschäftsführer*in aus dem Geltungsbereich des § 105 LPVG für eine vierjährige Amtszeit. Es ist auch möglich, zwei Personen mit der Geschäftsführung zu beauftragen, die dieses Amt dann in Teilzeit wahrnehmen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Die Amtszeit beginnt erstmals am 01.01.2007, ansonsten in der Regel am 01.09. des Jahres, in dem landesweit Personalratswahlen stattfinden. Bei der Wahl sollen die einzelnen Hochschularten möglichst angemessen berücksichtigt werden. Es wird angestrebt, Vorstand und Geschäftsführung zusammen geschlechtergerecht zu besetzen.

(2) Der Vorstand der Landespersonalrätekonferenz vertritt sie nach außen. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse selbständig. In dringenden Angelegenheiten und wenn keine Konferenz einberufen werden kann bzw. keine Beschlussfähigkeit vorliegt, handelt der Vorstand eigenverantwortlich.

Hierüber ist er in der nächsten Sitzung rechenschaftspflichtig. Zeichnungsberechtigt in Ausführung der Beschlüsse der LPKwiss ist jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Vorstands der LPKwiss.

(3) Die Geschäfte der Landespersonalrätekonferenz werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz von der gewählten Geschäftsführung gemäß Abs. 1 geführt. Diese handelt in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Die Landespersonalrätekonferenz führt eine Geschäftsstelle.

§ 6

Die Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz finden nach Bedarf statt, in der Regel alle zwei Monate. Auf Antrag von fünf PRwiss nach § 1 muss eine Sitzung einberufen werden. Die Geschäftsführung oder der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz einladen.

§ 7

Die Landespersonalrätekonferenz kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden. Die Landespersonalrätekonferenz kann auch gemeinsame Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit anderen Organisationen der Gesellschaft und Wissenschaft und mit Vertretern der Landesregierung bilden. Die Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen, denen auch Externe angehören, werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 8

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Landespersonalrätekonferenz am 07.02.2007 in Kraft.

Erläuternder Beschluss zur Satzung vom 03.04.2019

Die LPKwiss bekräftigt ihre Auffassung, dass die in den Vorstand der LPKwiss gewählten Personen bis zum Ende der LPKwiss-Amtszeit dem LPKwiss-Vorstand angehören und vor Ablauf dieser Amtszeit nur durch LPKwiss-Beschluss („Abwahl“), Erlöschen der Mitgliedschaft im örtlichen Personalrat (§ 26 LPVG) oder persönlichen Rücktritt vom LPKwiss-Vorstand ausscheiden können.

Entgegen der Regelung des § 26 LPVG endet die Mitgliedschaft im LPKwiss-Vorstand nicht, wenn die Amtszeit des örtlichen Personalrats endet und die betreffende Person wiederum Mitglied im neu gewählten örtlichen Personalrat ist.